

Wir beleben die Stadt



STADT : SALZBURG

Leitfaden

Bau eines Parklets



Das ist
sozial



Soziale
Stadt



Ein Parklet ist ein kleiner, auf KFZ-Parkplätzen errichteter Ort zum Verweilen. Es besteht aus Elementen wie Sitzflächen, Pflanzen, Sonn- und/oder Regenschutz oder Fahrradabstellmöglichkeiten. Es stellt einen Möglichkeitsraum für Kommunikation, soziales Miteinander, Erholung, Spielen oder auch Lernen und Informationsaustausch in der Nachbarschaft dar.

Parklets leisten einen wertvollen Beitrag zu mehr Aufenthaltsqualität im Freien - für alle Menschen. Sie schaffen neue Orte der Begegnung im öffentlichen Raum, laden zum Verweilen ein und sind frei von Konsumzwang.

Da es kein festes Fundament hat, kann ein Parklet kostengünstig hergestellt und schnell auf- und wieder abgebaut werden.

Planung

- In welcher Straße soll das Parklet stehen und welcher Platz eignet sich dort am besten?
- Wie groß soll es sein?
- Wie wird es gestaltet?
- Was muss ich als „Kümmerer“ oder „Kümmerin“ des Parklets beachten?
- Mit welchen Kosten (Genehmigungen, Bau und Unterhalt) muss ich rechnen?

i Die Anrainer:innen müssen über die Aufstellung des Parklets informiert werden (z.B. Postwurfsendung)!

Sie als „Kümmerer“ oder „Kümmerin“ sind verantwortlich für:

- Planung, Organisation und Durchführung der Aktion
- Unterstützer:innen und weitere Mitmachende zu gewinnen
- Beschaffung und Herstellung sowie Auf- und Abbau des Parklets
- Bewerbung des Parklets bzw. darauf stattfindender Aktivitäten
- Bereitstellung von Müllbehältern
- Reinigung, das Parklet sauber halten

i Alle von der Stadt Salzburg geförderten Parklets erhalten nach dem Aufbau eine Plakette. Diese wird beim Abbau des Parklets wieder an die Stadt retourniert.





Wie lange darf das Parklet am gewählten Standort bleiben?

Die Nutzung ist für die Dauer von maximal 8 Monaten im Zeitraum von März bis Oktober begrenzt.

Standort des Parklets

Was ist bei der Standortsuche zu beachten?

Das Parklet kann nicht genehmigt werden:

- innerhalb von 5 m vor und hinter Straßeneinmündungen und -kreuzungen, Zebrastreifen, Fußgängerampeln und Bushaltestellen
- auf Flächen mit anderer Nutzung, z.B. Fußgängerzonen, Feuerwehrzufahrtszonen, Behindertenparkplätzen, Busbuchten, Einfahrten, Ladezonen, Radwege
- auf Querparkplätzen
- auf den Stadtbergen (Mönchsberg und Kapuzinerberg)
- im Bereich der Böschung der Salzach
- wenn der geplante Aufstellort kein KFZ-Parkplatz ist

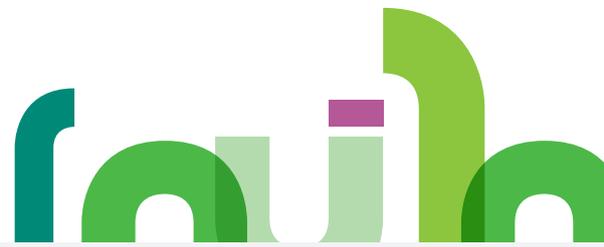
Es darf es folgende Einrichtungen nicht beeinträchtigen bzw. verdecken:

- Oberflächenentwässerung muss jederzeit gewährleistet sein, z.B. Entwässerungsrinnen, Straßenabläufe, Kanal- und Kabelschächte
- Schaltkästen und Parkscheinautomaten
- Stadtmobiliar, z.B. Mistkübel, Fahrradständer, Laternen
- Zufahrten, Zugänge zu Grundstücken, Garagen, Häusern, Geschäften
- Feuerwehrzufahrten, Rettungswege

Kosten

Mit welchen Kosten müssen Sie rechnen?

- Genehmigung der MA 1/07 - Verkehrs- und Straßenrechtsamt für die verkehrsfremde Nutzung (ca. € 140)
- Haftpflichtversicherung ca. € 180,00 (optional)
- Kosten für den Bau und den Erhalt
- Entfernung



Größe des Parklets

Bezogen auf Parkplätze längs zur Fahrbahn darf das Parklet folgende Maße aufweisen:

- Länge: 5 m bis max. 8 m
- Breite: max. 2 m

Bezogen auf Schrägparkplätze darf das Parklet folgende Maße aufweisen (rautenförmige Konstruktion ist möglich):

- gehsteigseitig: max. 4 m
- Tiefe: max. 4 m

Außerdem

- sollte eine Beschattung mittels Sonnenschirm geplant sein: 60 cm Abstand zur fahrbahnseitigen Begrenzung, Mindesthöhe 2,20 m
- keine fixe Überdachung: keine Markisen, keine Pergola

Antragstellung

Notwendige Unterlagen zur Antragstellung

- Antragsformular
- Umgebungsplan und Fotos (2-3 Vorschläge für einen Standort)
- genaue Beschreibung des Parklets

Das Antragsformular ist abrufbar unter:

<https://www.stadt-salzburg.at/parklets>

Umgebungsplan und Fotos

Lageplan mit entsprechenden Maßangaben, z.B. Google Maps, mit 2-3 Vorschlägen markiert. Die MA 1/07 - Verkehrs- und Straßenrechtsamt wird Vorort die Lage abklären und die geeignetste Stelle definieren.

i Das Parklet muss barrierefrei sein. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.



Genauere Beschreibung des Parklets

Entwicklung neuer Nutzungsideen, wie man Flächen, die für Autos vorgesehen sind auch anders für Menschen nutzbar machen kann. Die Beschreibung soll das Vorhaben veranschaulichen. Es dient zur Prüfung, ob das Parklet dem Aufenthalt und der nachbarschaftlichen Begegnung dient.

- Gestaltung auf der Parkfläche: Zeichnung mit Maßangaben und Beschreibungen
- zu verwendende Materialien für die Umsetzung
- Ideen und Konzept für die Parkletnutzung (z.B. Pflege, Zielgruppe, ...)

Bau - Nutzung - Abbau

Was ist beim Bau zu beachten bzw. welche Regelungen sind einzuhalten?

Das Parklet muss,

- selbst gebaut sein (keine Fremdvergabe, keine Fertigbauteile).
- aus fest verbundenen Teilen bestehen (Verschraubung aufgrund einfacherer Montier- und Demontierbarkeit bevorzugt).
- selbsterklärend sein, damit man keine Anleitung zur Benutzung lesen muss.
- werbefrei gestaltet sein: keine A-Ständer, keine Beachflags, keine „Cola“ - Sonnenschirme; eine Plakette, die zeigt wer das Parklet gebaut hat, ist in Ordnung.
- eine haptische Funktion erfüllen: Reine Kunstinstallationen im Form von Skulpturen, Bildern etc. sind nicht zulässig. Dennoch darf das Parklet auch einen diskursiven Nebenzweck haben, um auf gewisse Themen oder Probleme aufmerksam zu machen.

Weiters:

- Beleuchtung mit batteriebetriebenen oder Solar-Lichterkette, die für den Außenbereich zugelassen sind, ist möglich.
- sind keine Bodenmarkierungen zulässig.
- sind die Vorgaben des Genehmigungsbescheides zu beachten.
- wird dem Ansuchen stattgegeben, besteht die Bewilligung grundsätzlich für den bewilligten Zeitraum.
- darf keine Blendung in die Verkehrsfläche davon ausgehen; eine Stromversorgung oder die Verlegung von Kabeln über den Gehweg ist nicht zulässig.



Sollte es aufgrund von Lärmbeschwerden notwendig werden, kann

- ein nächtliches Verschließen des Parklets,
- der Abbau der Beleuchtung oder,
- als letzte Möglichkeit der Widerruf der Erlaubnis und der Abbau des Parklets durch die Genehmigungsbehörde angeordnet werden.

i Bei erforderlichen Straßenbauarbeiten muss eine kurzfristige Entfernung auf Kosten der Antragssteller:innen erfolgen.

Sonderfall Altstadtsschutzzone I & II:

- Blickbeziehungen und Sichtachsen zu historischen Bauten und Denkmälern dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- zeitlich begrenzte Nutzung von 8 - 22 Uhr

Beseitigung von Gefahrenquellen

- keine spitzen, scharfen, heißen oder sonst für die Benutzer:innen gefährliche Ecken, Kanten und Oberflächen (Haftung!); bei Verwendung von Holz ist auf gehobeltes/geschliffenes Material zu achten
- keine giftigen oder extrem stacheligen Grünpflanzen
- keine feste Überdachung des Parklets
- Sonnenschutz im Sinne eines Sonnenschirms ist möglich; muss entsprechend wind- und wetterfest sein bzw. abgebaut werden

Das Parklet ist:

- regelmäßig auf Schäden zu untersuchen
- in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten
- wenn nötig zu reinigen und die bereit gestellten Müllbehälter sind zu entleeren
- bei Bepflanzung zu pflegen und im Bedarfsfall ist diese auszutauschen





Absicherung

- Das Parklet muss sowohl fahrbahnseitig als auch stirnseitig bzw. zu den angrenzenden Parkplätzen durchgehend in Höhe zwischen 1 und 1,2 m abgesichert sein.
 - Zu- und Abgang des Parklets über Gehsteig
 - Lose Gegenstände wie Tische, Sessel sind über Nacht zu verstauen oder zu befestigen.
 - Straßenkonstruktion darf nicht beschädigt werden (keine Verankerung im Boden, keine Bohrungen,...)
 - niveaugleiche Ausführung, kein Höhenunterschied bzw. Spalt zwischen Gehsteig und Parklet
 - keine Freileitungen über den Gehsteig
- i** Bei Schrägparkplätzen: Transparente Absicherung, es darf keine Sichtbehinderung zur Straße und den angrenzenden Parkplätzen entstehen.

Abbau des Parklets

- Nach Ablauf der Bewilligung ist das Parklet rechtzeitig abzubauen, sodass der ursprüngliche Zustand der Verkehrsfläche am letzten Tag wiederhergestellt ist.
- Ist das Parklet bis zu einer bestimmten Frist nicht abgebaut, lässt die Stadt:Salzburg das Parklet auf Kosten der Antragsteller:innen entfernen und entsorgen.

Haftung

Der Antragssteller/die Antragsstellerin haftet für allfällige Schäden sowohl beim Auf- bzw. Abbau als auch während der Nutzung des Parklets. Er/Sie muss alleine die Haftung und die Kosten dafür übernehmen.

Haftplichtversicherung

Es wird daher empfohlen, eine entsprechende Haftplichtversicherung abzuschließen. Sie können mit Ihrer Privat- bzw. Haus/Grundbesitzer Haftplichtversicherung abklären, ob der bestehende Schutz ausreicht. Die Stadt:Salzburg ist Ihnen gern bei der Vermittlung eines Kontaktes für die „Versicherung eines Parklets“ behilflich.

Sonstige Tipps & Tricks

- sogenannte „Readymades“ sparen viel Geld und sind auch aus ökologischer Sicht sehr willkommen. Upcycling von Gegenständen wird honoriert, so können z.B. aus alten Autoreifen Sitzgelegenheiten entstehen.
- falls Teile des Parklets beweglich sein sollen, unbedingt auf Sicherheit für die Benutzer:innen achten (kann man es nicht einfach abreißen, kann man davon getroffen werden, sich verletzen, einklemmen, etc.)
- Vandalismus ist leider ein großes Thema im öffentlichen Bereich. Ist das Parklet robust? Hat es keine leicht entflammaren Elemente? Kann man es ggf. leicht reinigen?